BEBAUUNGSPLAN NR. 45, 14. ÄNDERUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ

TEIL A: ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 1.000

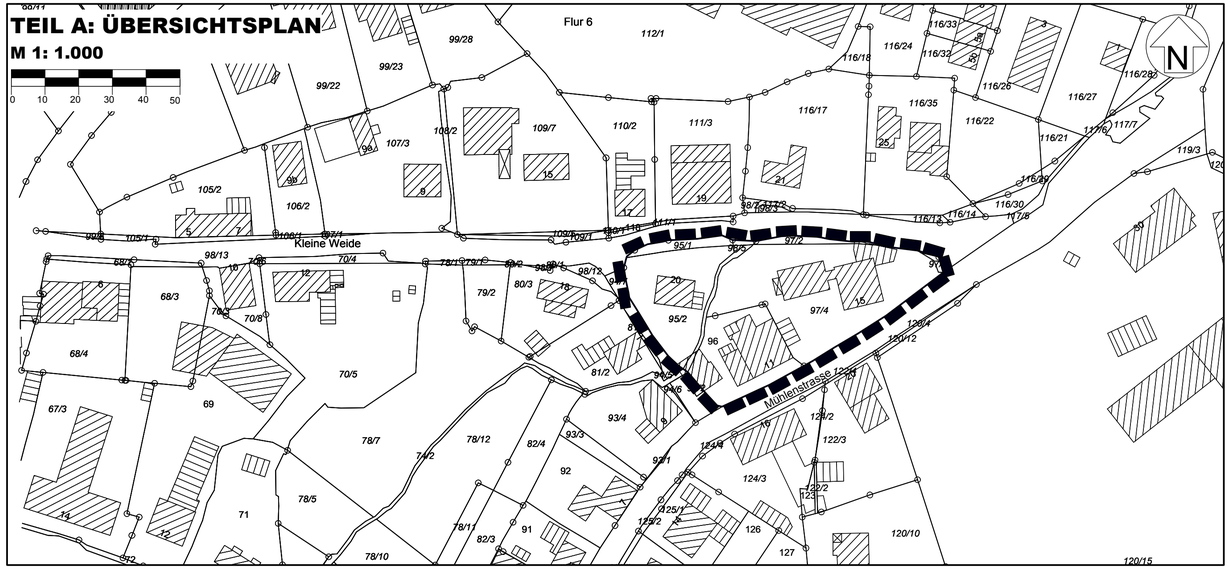

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN — **RECHTSGRUNDLAGEN**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES — § 9 Abs. 7 BauGB

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten, soweit zutreffend, unverändert fort. Für den Geltungsbereich der 14. Änderung gilt folgende Festsetzung :

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)

(1) Gemäß § 1 (5) BauNVO sind die in § 6 (2) Nr. 7 und 8 BauNVO aufgeführte Nutzungen Tankstellen und Vergnügungsstätten (im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit im Plangebiet nicht zulässig.

(2) Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO sind die § 6 (3) BauNVO aufgeführten Nutzungen (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 6 (2) Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teiles des Gebietes) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit im Plangebiet nicht zulässig.

(3) Gemäß § 1 (5) i.V. mit (9) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Sortimente in einer Größenordnung von mehr als 50 m² Verkaufsfläche anbieten, nicht zulässig.

1.2 Ausnahmsweise sind gemäß § 1 (5) i.V. mit (9) BauNVO im Mischgebiet zulässig: Der Verkauf von auf dem Grundstück produzierten Waren auf einer den übrigen Betriebsflächen untergeordneten Fläche von max. 15 % der zulässigen Geschossfläche, auch wenn es sich um Waren im Sinne des zentrenrelevanten Sortiments handelt.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Grömitz durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB vom 21.12.2006) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.02.2013 folgende Satzung über die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Mühlenstraße im Süden,dem Schmiedegang im Westen und der Kleinen Weide im Norden, bestehend aus dem Übersichtsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 21.02.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord" am 12.04.2012.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 30.04.2012 bis zum 18.05.2012 durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 09.07.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 14.11.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Übersichtsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.12.2012 bis zum 24.01.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11.12.2012 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 17.12.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Grömitz, den 13.06.2013 Siegel (Burmeister) - Bürgermeister -

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.02.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Übersichtsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.02.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

   Grömitz, den 13.06.2013 Siegel (Burmeister) - Bürgermeister -

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Übersichtsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

   Grömitz, den 13.06.2013 Siegel (Burmeister) - Bürgermeister -

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 18.06.2013 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
    Die Satzung ist mithin am 19.06.2013 in Kraft getreten.

    Grömitz, den 19.06.2013 Siegel (Burmeister) - Bürgermeister -

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Ausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE 14. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 45

für ein Gebiet zwischen der Mühlenstraße im Süden,dem Schmiedegang im Westen und der Kleinen Weide im Norden

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 10.000
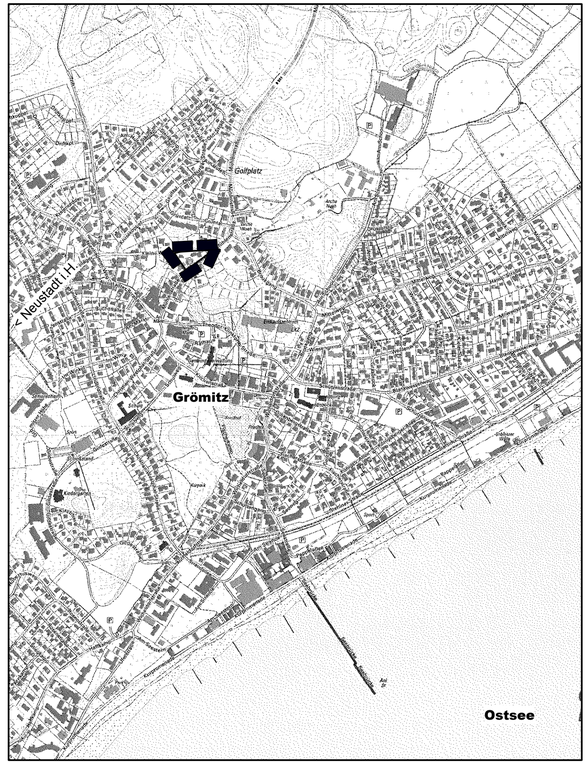
Stand: 18. Februar 2013